



Amtsblatt

des Landkreises Neustadt an der Waldnaab

Nr. 21 vom 15.12.2020

Inhaltsübersicht

- **Weihnachtsgrußwort 2020**
- **Bekanntmachung der Satzung zur 2. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab vom 15.12.2020**
- **Bekanntmachung der Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts vom 15.12.2020**
- **Hinweise des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab auf Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts gemäß Art. 82 Abs. 3 Sätze 1 und 5 LKrO**
- **Bekanntmachung der Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Muglhofer Gruppe**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Muglhofer Gruppe für das Haushaltsjahr 2020**
- **Bekanntmachung der 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Versorgung der Muglhofer Gruppe**
- **Bekanntmachung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Muglhofer Gruppe für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband**
- **Allgemeinverfügung der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) über Maßnahmen zur Bekämpfung der Schleimkrankheit (*Ralstonia solanacearum*)**



Weihnachtsgrußwort 2020

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger!

Das Jahr 2020 neigt sich mit großen Schritten dem Ende entgegen. Die Zeit „zwischen den Jahren“ nutzen wir gerne, um sie im Familien- und Freundeskreis zu verbringen, aber auch um Bilanz über das vergangene Jahr und die Dinge, die uns in diesem Jahr bewegt haben, zu ziehen.



Das zu Ende gehende Jahr war dabei eines voller Überraschungen und Unwägbarkeiten. Wer von uns hätte sich zu Jahresbeginn ausgemalt, dass durch „Corona“ ab März nahezu das gesamte gewohnte Leben auf den Kopf gestellt wird. Neben den bekannten Abstands- und Hygieneregeln gehören zu dieser neuen „Normalität“ leider auch Verzicht und die große Ungewissheit, wie es wirtschaftlich und gesellschaftlich weiter geht.

Dass ich dennoch optimistisch in das neue Jahr gehe, liegt daran, dass ich während des Jahres sehr viele Menschen kennen und schätzen gelernt habe, die mit großem Engagement und enormer Schaffenskraft Großes geleistet haben. Ohne diesen uneigennützigen Einsatz wäre unsere Gesellschaft nicht denkbar, zumindest wäre sie um vieles ärmer. Richten wir unseren Blick daher nach vorne. Gemeinsam haben wir schon viele Herausforderungen gut gemeistert und können auch die künftigen Probleme erfolgreich bewältigen.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen und Ihren Angehörigen für die kommenden Feiertage ein frohes Weihnachtsfest und für das Jahr 2021 alles erdenklich Gute und vor allem viel Gesundheit.

Möge es ein Jahr der Hoffnung und Stabilisierung werden.

Ihr

Andreas Meier
Landrat



Satzung
zur 2. Änderung der Gebührensatzung
für die öffentliche Abfallentsorgung des
Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab
vom 15.12.2020

Der Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab erlässt auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG i.V.m. Art. 1 und 8 KAG folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab vom 04.04.2017 (Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab Nr. 7 vom 20.04.2017), zuletzt geändert durch Satzung zur 1. Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab vom 12.12.2017 (Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab Nr. 16 vom 15.12.2017) wird wie folgt geändert:

§ 4 der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab erhält folgende neue Fassung:

§ 4

Gebührensätze

(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Hol- und Bringsystem beträgt, vorbehaltlich des Absatzes 2, bei vierzehntägiger Abfuhr der nach § 14 Abs. 2 Satz 3 Nrn. 1 bis 6 Abfallwirtschaftssatzung zugelassenen Restmüllbehältnisse incl. der Abholung eines nach § 14 Abs. 1 Satz 4 Nrn. 1 und 2 Abfallwirtschaftssatzung zugelassenen Wertstoffbehältnisses halbjährlich für

(2)

1. eine Müllnormtonne mit 60 l Füllraum	57,48 €
2. eine Müllnormtonne mit 80 l Füllraum	76,62 €
3. eine Müllnormtonne mit 120 l Füllraum	114,90 €
4. eine Müllnormtonne mit 240 l Füllraum	229,86 €
5. einen Müllgroßbehälter mit 770 l Füllraum	737,40 €
6. einen Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum	1.053,48 €

(2) ¹Die Gebühr nach Abs. 1 ermäßigt sich auf Antrag, sofern der Gebührenschuldner alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Reststoffe durch Eigenkompostierung verwertet und dies dem Landkreis gegenüber glaubhaft macht, für

1. eine Müllnormtonne mit 60 l Füllraum auf	42,48 €
2. eine Müllnormtonne mit 80 l Füllraum auf	56,64 €
3. eine Müllnormtonne mit 120 l Füllraum auf	84,96 €
4. eine Müllnormtonne mit 240 l Füllraum auf	169,92 €
5. einen Müllgroßbehälter mit 770 l Füllraum auf	545,10 €
6. einen Müllgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum auf	778,74 €

²Die Überlassung von sperrigen Gartenabfällen an den Landkreis steht der Gebührenermäßigung nicht entgegen.

(3) Besteht die Gebührenschuld für weniger als ein Kalenderhalbjahr (vgl. § 5), so beträgt die Gebühr für jeden Kalendermonat ein Sechstel der Halbjahresgebühr.

(4) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von amtlich gekennzeichneten Restmüllsäcken beträgt für jeden Sack 5,30 €. ²Wurde gemäß § 14 Abs. 5 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen im Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab (Abfallwirtschaftssatzung) die Benutzung von Restmüllsäcken gestattet, so ermäßigt sich die Summe der halbjährlich für die Benutzung der Säcke zu entrichtenden Gebühren auf den Gebührensatz entsprechend Abs. 1 und 2.

(5) ¹Die Gebühr für die Annahme von selbstangelieferten Abfällen auf der Deponie Kalkhäusl in Kleinmengen beträgt für:

1. Asbestzementabfälle (z.B. sog. „Eternitplatten“ und dgl.) je Gewichtstonne 125,00 €,

2. Mineralwolle-Abfälle (z.B. Glas- oder Steinwolle mit einer Dichte unter 0,3 Gewichtstonnen pro Kubikmeter) je Kubikmeter 125,00 €.

²Die Gebühr für die Entsorgung von selbstangelieferten Abfällen an anderen Entsorgungseinrichtungen, mit denen der Landkreis zusammenarbeitet, richtet sich nach den dortigen Gebührenregelungen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Neustadt a.d.Waldnaab, den 15.12.2020

Andreas Meier
Landrat



Satzung zur 1. Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts vom 15.12.2020

Der Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab erlässt aufgrund der Art. 14 a und 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) i. d. derzeit gültigen Fassung folgende Satzung:

§ 1

Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts

Die Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift zu § 8 der Satzung „Entschädigung für sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürger“ wird das Wort „Kreisbürger“ durch das Wort „Personen“ ersetzt.
2. In § 8 wird der neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Gesundheitsbotschafter*innen der Gesundheitsregion^{plus} Nordoberpfalz erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 €.“
3. § 8 Abs. 3 wird zu § 8 Abs. 4.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 16.12.2020 in Kraft.

Neustadt a.d.Waldnaab, den 15.12.2020
Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab

Andreas Meier
Landrat



Hinweis des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab auf Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts gemäß Art. 82 Abs. 3 Sätze 1 und 5 LKrO

Der Kreistag des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab hat in seiner Sitzung am 14.12.2020 den Beteiligungsbericht (Stand Jahresabschlüsse 2018) zur Kenntnis genommen. Der Bericht kann während der üblichen Dienstzeit im Landratsamt, Gebäude A, Stadtplatz 36, Zimmer A 203, eingesehen werden.

Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab, 15.12.2020

Alfons Bauer
Kreiskämmerer



Bekanntmachung

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Muglhofer Gruppe

Aufgrund der Art. 18 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch §1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März (GVBl. S. 98) geändert worden ist, erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Muglhofer Gruppe folgende Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Muglhofer Gruppe vom 15.03.2017.

§ 1 Änderung

§ 7 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Verbandsversammlung tritt auf Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen; die Mitglieder der Verbandsversammlung werden schriftlich oder mit ihrem Einverständnis elektronisch unter Beifügung der Tagesordnung geladen.

Nach Satz 1 wird eingefügt:

Im Falle einer elektronischen Ladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail versandt.

Die bisherigen Sätze 2 und 3 bleiben unverändert.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 08.07.2020 in Kraft
Neustadt a.d. Waldnaab, den 07.07.2020

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Muglhofer Gruppe

Josef Hammer
Verbandsvorsitzender



Bekanntmachung

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Muglhofer Gruppe für das Haushaltsjahr 2 0 2 0

I.

Auf Grund der §§ 16 (ff.) der Verbandssatzung, der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit –KommZG- (BayRS 2060-6-1-I), i. V. m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO, hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Muglhofer Gruppe in ihrer öffentlichen Sitzung am 07.07.2020 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2 0 2 0 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	396.618 €
und		
im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	200.093 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden i.H.v. 250.000 € festgesetzt.

§ 4

1) Betriebskostenumlage

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird in Höhe von 85.000 € erhoben.

Bei einem Umlagesoll von 85.000 € und einem Umlagesatz von 0,912340 €/cbm

bei einer Wassermenge von 93.167 cbm in 2018

errechnen sich nachfolgende Umlagebeträge:

Gemeinde Irchenrieth 14.975,15 €

Stadt Weiden i.d.OPf. 12.413,30 €

Gemeinde Theisseil 57.611,55 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 25.11.2020 Nr. 21-941/108-2020 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Muglhofer Gruppe, Naabstr. 5 in 92660 Neustadt/WN, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Weiterhin kann der Haushaltsplan das gesamte Jahr über während der Dienststunden jeden Mittwoch von 16.30 Uhr bis 18.00 Uhr in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Muglhofer Gruppe, Naabstr. 5 in 92660 Neustadt/WN, eingesehen werden.

Neustadt, 08.12.2020

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Muglhofer Gruppe

Josef Hammer
Verbandsvorsitzender



Bekanntmachung

2.Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Muglhofer Gruppe vom 08.12.2020

Aufgrund der Art.2, 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Muglhofer Gruppe folgende

Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 01.01.2016 i.d.F. vom 01.01.2018 (BGS-WAS 2018):

§ 1 Änderungen

In § 10 Nr. 1 Satz 2 BGS-WAS 2018
wird die Gebühr „1,99 €“ ersetzt durch die Gebühr „2,75 €“.

§ 10 Nr. 3 BGS-WAS 2018
wird die Gebühr „1,99 €“ ersetzt durch die Gebühr „3,00 €“.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Neustadt, 08.12.2020
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Muglhofer Gruppe

Josef Hammer
Verbandsvorsitzender



Bekanntmachung

Entschädigungssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Muglhofer Gruppe für ehrenamtliche Tätigkeit im Zweckverband

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Muglhofer Gruppe (im folgenden kurz „Zweckverband“ genannt) erlässt aufgrund Art. 26 und Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch §1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März (GVBl. S. 98) geändert worden ist, sowie Art. 20a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796) BayRS 2020-1-1-I, zuletzt geändert durch § 2 Abs.5 des Gesetzes vom 23. 12. 2019 (GVBl. S. 737), die folgende

Satzung:

§ 1 Entschädigungsberechtigte

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für ihre Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen in der Verbandsversammlung.

§ 2 Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 3 Entschädigung der Verbandsräte

(1) Die gekorenen Verbandsräte erhalten außer dem genannten Auslagenersatz eine Sitzungspauschale in Höhe von 20,00 € je Sitzung. Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören; sie erhalten nur Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen (Art. 30 Abs. 2 KommZG).

(2) Arbeitnehmer erhalten außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.

(3) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag neben der Sitzungspauschale eine Verdienstaufschlagentschädigung je Stunde Sitzungsdauer in Höhe von 15,00 €, wobei jede angefangene Stunde als volle Stunde zählt. Soweit Sitzungen in der Zeit nach 19 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, wird für selbständig Tätige keine Verdienstaufschlagentschädigung gewährt.

§ 4 Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung i.H.v. 400,00 €.

(2) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält neben seiner Entschädigung nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 €. Bei einer längeren Vertretung (ab 5 Tage) des Verbandsvorsitzenden erhält der Stellvertreter statt dessen ein Dreißigstel je Vertretungstag der Entschädigung des Verbandsvorsitzenden. Die Entschädigung wird in diesem Fall vom 1. Tag der Vertretung gerechnet.

§ 5 Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich nachschüssig ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung ausbezahlt.

§ 6 In- und Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 26.05.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 06.03.2017 außer Kraft.

Neustadt a.d. Waldnaab, den 07.07.2020
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Muglhofer Gruppe

Josef Hammer
Verbandsvorsitzender



Allgemeinverfügung

der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) über Maßnahmen zur Bekämpfung der Schleimkrankheit (*Ralstonia solanacearum*)

vom 02.12.2020; Az. IPS4b-7322.457

Vollzug des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) und der Verordnung zur Bekämpfung der Bakteriellen Ringfäule und der Schleimkrankheit (KartRingfV); Maßnahmen zur Bekämpfung der Schleimkrankheit (*Ralstonia solanacearum*)

Die Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL) erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Abgrenzung einer Sicherheitszone

Die LfL erklärt die Naab auf der gesamten Länge von Luhe-Wildenau, Gemeinde Luhe-Wildenau (Flusskilometer 98,15) bis zur Einmündung in die Donau (Mariaort bei Regensburg), Gemeinde Pettendorf (Flusskilometer 0,0) sowie die Schwarzach zwischen Meischendorf, Gemeinde Schwarzhofen (Flusskilometer 20,60) und der Einmündung in die Naab bei Schwarzenfeld, Verwaltungsgemeinschaft Schwarzenfeld (Flusskilometer 0,0) als mit dem Erreger der Schleimkrankheit (*Ralstonia solanacearum*) belastet. Die als belastet erklärten Gewässerabschnitte (Oberflächenwasser führender Teil) werden als Sicherheitszone ausgewiesen. Die Sicherheitszone ist aus den als Anlage beigefügten zwei Kartenauszügen ersichtlich, die lediglich der Veranschaulichung dienen.

Information: Von den unter Satz 1 genannten Gewässerabschnitten sind Gebiete folgender Städte und Gemeinden betroffen:

Landkreis Regensburg: Verwaltungsgemeinschaft Kallmünz, Verwaltungsgemeinschaft Laaber, Gemeinde Nittendorf, Gemeinde Pettendorf, Gemeinde Pielenhofen, Gemeinde Sinzing

Landkreis Schwandorf: Stadt Burglengenfeld, Stadt Nabburg, Stadt Neunburg vorm Wald, Stadt Pfreimd, Stadt Schwandorf, Gemeinde Schwarzach, Verwaltungsgemeinschaft Schwarzenfeld, Stadt Teublitz, Markt Wernberg-Köblitz

Landkreis Neustadt an der Waldnaab: Markt Luhe-Wildenau

2. Maßnahmen in der Sicherheitszone

Für die Sicherheitszone wird ein **Verbot der Bewässerung und Beregnung von Kartoffel- und Tomatenpflanzen mit Oberflächenwasser** aus den unter Ziffer 1 genannten Gewässerabschnitten erlassen. Das Verbot zur Bewässerung und Beregnung von Kartoffel- und Tomatenpflanzen ist unbefristet. Es wird erst wieder

aufgehoben, wenn bei wiederholten Untersuchungen der LfL keine Erreger der Schleimkrankheit mehr in den Wasserproben gefunden werden.

3. Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen werden oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.
4. Die Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Regelungen der Allgemeinverfügung gelten unbefristet.
5. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können bei der folgenden Behörde während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden:
 - Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft - Institut für Pflanzenschutz, IPS 4b, Lange Point 10, 85354 Freising

Gründe:

I.

Die Schleimkrankheit der Kartoffel ist eine gefährliche, schnell um sich greifende Fäulnis bei Kartoffeln, Tomaten und einigen Zierpflanzen, die nicht unmittelbar bekämpft werden und deshalb große Schäden verursachen kann. Sie wird durch das Bakterium *Ralstonia solanacearum* verursacht und wurde in der Europäischen Union aufgrund ihrer Gefährlichkeit für den Kartoffel- und Tomatenanbau als Quarantänekrankheit eingestuft. Für Mensch und Tier ist das Bakterium ungefährlich. Die Übertragung des Erregers erfolgt bei Kartoffeln über infiziertes Pflanzgut, aber auch durch Oberflächenwasser, das zur Beregnung von Kartoffeln verwendet wird. Weiterhin ist bekannt, dass der häufig an Flussläufen anzutreffende mehrjährige Bittersüße Nachtschatten (*Solanum dulcamara*) sowie z.B. auch die Große Brennnessel (*Urtica dioica*) zum großen Wirtspflanzenkreis des Bakteriums zählen. Infizierte alternative Wirtspflanzen stellen eine dauerhafte Infektionsquelle für das Gewässer dar. Das Bakterium überwintert im dichten bis unter die Wasseroberfläche reichenden Wurzelwerk der Wirtspflanzen, vermehrt sich dort und wird während der Sommermonate ins Wasser ausgeschieden. Die Ursache bzw. Herkunft der Kontamination des Gewässers ist unbekannt.

II.

1. Die LfL ist nach § 59 Abs. 2 Nr. 1 PflSchG und Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit und den Vollzug von Rechtsvorschriften im Bereich Land- und Forstwirtschaft (ZuVLFG) zuständig für die Überwachung und Bekämpfung des Auftretens von Schadorganismen der Pflanzen.
2. Die unter Ziffer 1 genannten Gewässerabschnitte wurden gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2a und Abs. 2 Satz 2 KartRingfV für belastet erklärt, nachdem in den dort entnommenen Wasserproben Erreger der Schleimkrankheit der Kartoffel nachgewiesen wurden. Die Abgrenzung der Sicherheitszone erfolgte nach § 5 Abs. 1 KartRingfV. Die Sicherheitszone umfasst gemäß §

5 Abs. 2 Nr. 2b KartRingfV ein Gebiet, in dem sich der Schadorganismus gemäß den Produktionsbedingungen in diesem Gebiet verbreiten könnte.

3. Das Verbot der Bewässerung und Beregnung von Kartoffel- und Tomatenpflanzen unter Ziffer 2 beruht auf § 6 Abs. 5 Satz 3 KartRingfV. Stellt die zuständige Behörde in Oberflächengewässern den Befall mit der Schleimkrankheit fest, kann sie Bewässerungs- und Beregnungsmaßnahmen verbieten oder beschränken, sofern dies zur Abwehr der Gefahr einer Verschleppung der Krankheit erforderlich ist. Mit dem Beregnungsverbot von belastetem Wasser wird verhindert, dass die Erreger aus dem Gewässer auf Kartoffeln und Tomatenpflanzen übertragen werden. Wird Befall mit Schleimkrankheit festgestellt, unterliegt der betroffene Betrieb umfangreichen und kostenintensiven Bekämpfungsmaßnahmen. Das Entnahmeverbot gilt unbefristet. Die belasteten Gewässerabschnitte werden weiterhin in regelmäßigen Abständen überprüft. Das Bewässerungs- und Beregnungsverbot wird erst wieder aufgehoben, wenn bei wiederholten Untersuchungen keine Erreger mehr in Wasser- oder Wildkrautproben gefunden werden.
4. Die Bestimmungen in Ziffer 3 stützen sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG.
5. Die Allgemeinverfügung wird im Bayerischen Staatsanzeiger öffentlich bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG) und gilt damit 2 Wochen nach Bekanntgabe als bekannt gegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder **Widerspruch** eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar **Klage** erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form (siehe unten „Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung“).

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird,

ist der Widerspruch einzulegen bei der

**Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft
Menzinger Straße 54
80638 München.**

Im Falle der Einlegung des Widerspruchs per E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten, elektronischen Signatur versehenen Dokuments:

poststelle@LfL.bayern.de

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht** in

80335 München, Bayerstraße 30, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

93047 Regensburg, Haidplatz 1, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422
Bayreuth

91522 Ansbach, Promenade 24-28, Postfachanschrift: Postfach, 616, 91511 Ansbach

97082 Würzburg, Burkarderstraße 26, Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029
Würzburg

86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, Postfachanschrift: Postfach 11 12 43, 86048
Augsburg

erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Zur elektronischen Einlegung von Klagen und anderen gerichtlichen Rechtsbehelfen siehe unten „Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung“. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird,

ist die Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht** in

80335 München, Bayerstraße 30, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005
München

93047 Regensburg, Haidplatz 1, Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014
Regensburg

95444 Bayreuth, Friedrichstraße 16, Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422
Bayreuth

91522 Ansbach, Promenade 24-28, Postfachanschrift: Postfach, 616, 91511 Ansbach

97082 Würzburg, Burkarderstraße 26, Postfachanschrift: Postfach 11 02 65, 97029
Würzburg

86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, Postfachanschrift: Postfach 11 12 43, 86048
Augsburg

zu erheben. Zur elektronischen Einlegung von Klagen und anderen gerichtlichen Rechtsbehelfen siehe unten „Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung“. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt des

Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelp.

2. Beachten Sie bitte außerdem, dass kraft Bundesrechts sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine **Verfahrensgebühr** fällig wird.

Hinweise:

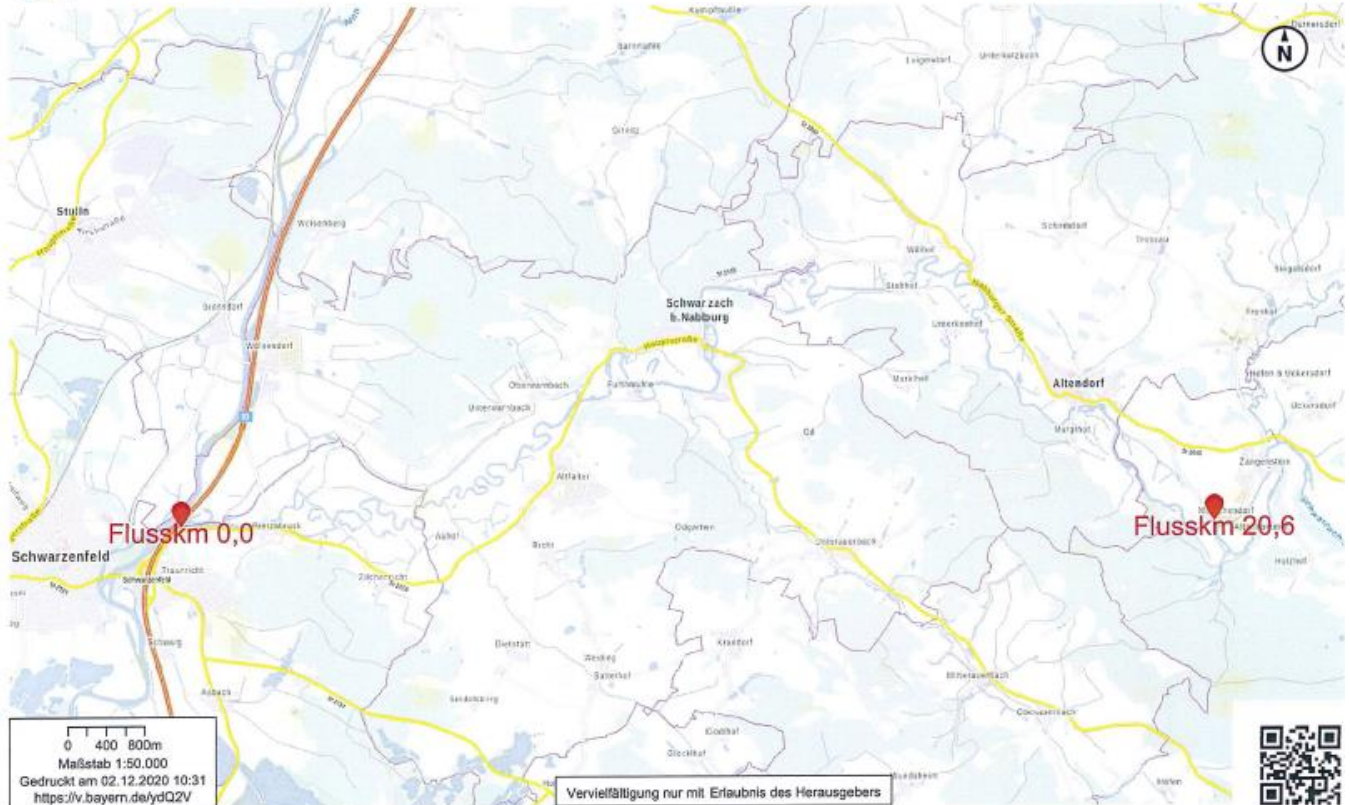
Diese Allgemeinverfügung ist eine Anordnung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 KartRingV. Wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt, handelt nach § 68 Abs. 1 Satz 3 Buchstabe a des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) i.V.m. § 14 Abs. 2 Nr. 1 KartRingV ordnungswidrig. Dies kann gemäß § 68 Abs. 1 PflSchG mit einer Geldbuße bis zu € 50.000.-- geahndet werden.

Bayerische Landesanstalt für Landwirtschaft
Institut für Pflanzenschutz, den 02.12.20



Prof. Dr. Michael Zellner
Stellv. Institutsleiter





Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de/landkreis-aktuelles/amtsblaetter veröffentlicht.